

# Versicherung der Kasko-Selbstbeteiligung von Charterflugzeugen

Sie sind Pilot  
und chartern bei Bedarf Luftfahrzeuge  
für private Flüge?



Wir haben eine Lösung, mit der Sie im Schadenfall  
die Rückforderung der Kasko-Selbstbeteiligung  
durch den Vercharterer versichern können.



überreicht durch:





## Namentliche Kasko-Selbstbeteiligungs-Versicherung

Gilt für Privatpiloten, die fallweise fremde Luftfahrzeuge (zu nicht gewerblichen Zwecken) chartern, um sich gegen Ansprüche des Vercharterers auf Rückzahlung der Kasko-Selbstbeteiligung abzusichern.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police besteht nur, wenn der Kasko-Versicherer des gecharterten Luftfahrzeuges die Schadenregulierung unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung vorgenommen hat und Sie zur Rückzahlung der Kasko-Selbstbeteiligung aufgefordert werden.

Versicherungssummen je Schadenfall	Jahresnettoprämie	Zu zahlen inkl. Vers.Steuer (aktuell 19%)
1.000,00 EUR	69,00 EUR	82,11 EUR
2.000,00 EUR	95,00 EUR	113,05 EUR
3.000,00 EUR	125,00 EUR	148,75 EUR
5.000,00 EUR	175,00 EUR	208,25 EUR
<b>Maximale Erstattung je Versicherungsjahr ist die 2-fache Versicherungssumme</b>		

### Versicherungs-Bedingungen

Luftfahrt Kaskoversicherungs-Bedingungen (AKB-Lu 2008)

### **Ausschlüsse**

In Abänderung von § 3 1 a) + b) AKB-Lu 2008 ersetzen die Versicherer keine Schäden, die verursacht werden durch

- a) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (gleichgültig ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Kriegsrecht, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Versuche zur widerrechtlichen Machtübernahme;
- b) jede feindselige Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer oder Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger derartiger Einwirkung oder radioaktiver Kraft oder Materie;
- c) Streik, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder Arbeitsunruhen;
- d) jede Handlung von einer oder mehreren Personen, seien es Agenten einer Staatsgewalt oder nicht, die politischen oder terroristischen Zwecken dient, gleichgültig ob der dadurch entstehende Schaden bzw. die Zerstörung zufällig oder beabsichtigt ist;
- e) jede böswillige Handlung und jeden Sabotageakt;
- f) Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, zwangsweise Zurückhaltung, Einbehaltung, Aneignung, Rechtsanspruch oder Verwendung durch eine Regierung oder aufgrund deren Befehles (Zivil, Militär oder de facto) oder durch eine staatliche oder örtliche Behörde;
- g) Flugzeugentführung oder jede ungesetzliche Besitzergreifung oder widerrechtliche Kontrolle von Flugzeugen oder Flugzeugbesatzung (einschließlich Versuch solcher Besitzergreifung oder Kontrolle) durch eine Person bzw. mehrere Personen, die ohne die Genehmigung des Versicherungsnehmers handeln.

Des Weiteren deckt diese Police keine Schäden, die entstehen, während sich das Flugzeug aufgrund einer der oben angeführten Gefahren außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindet. Das Flugzeug kann erst wieder als unter der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindlich erachtet werden bei der unversehrten Rückkehr (Landung) des Flugzeuges zum Versicherungsnehmer auf einem durch die geographischen Begrenzungen der Police nicht ausgeschlossen und für den Betrieb des Flugzeuges vollkommen geeigneten Flugplatz (unter solcher unversehrter Rückkehr wird verstanden, dass das Flugzeug mit ruhenden Triebwerken und ohne jeden Zwang abgestellt ist).

### **Klausel Lu 7011**

#### **Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada vereinbart.

### **Klausel Lu 0005**

#### **Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union

## Antrag

Vorname, Name			
Adresse:		Geburtsdatum:	
PLZ und Wohnort:			
Telefon:			
Email:			
Ich bin mit dem Angebot einverstanden und beantrage Versicherungsschutz ab dem			
Gewünschte Versicherungssumme (bitte auswählen)			
1.000,00 EUR			
2.000,00 EUR			
3.000,00 EUR			
5.000,00 EUR			

Eigene Vorschäden innerhalb der letzten 5 Jahre:      nein      ja

Schadentag	Schadenursache	Schadenhöhe	Versicherer

Es gilt jährliche Zahlungsweise mit Abbuchung der Prämie gem. SEPA-Lastschriftmandat.

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Versicherungsschutz besteht erst nach Antragsprüfung und Bestätigung durch HDI Global SE.

Bitte senden oder faxen Sie den unterschriebenen Antrag an:

Bohlen & Tammling  
GmbH & Co. KG



Rathausstr. 15  
26789 Leer  
Telefon: 0491/4458  
Telefax: 0491/64795  
E-Mail: [info@bt-versicherung.de](mailto:info@bt-versicherung.de)

**Ihr Ansprechpartner:**

Hilko Kleischmann

E-Mail: [h.kleischmann@bt-versicherung.de](mailto:h.kleischmann@bt-versicherung.de)

**Datum und Unterschrift:**

.....

